



3/119

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM 22. September 1998 NR. 1975

Bellach: Teilzonen- und Gestaltungsplan GB Bellach Nr. 421/422 (Louis Prétat SA) mit Sonderbauvorschriften / Genehmigung

1. Feststellungen

Die Einwohnergemeinde Bellach unterbreitet dem Regierungsrat den Teilzonen- und Gestaltungsplan GB Bellach Nr. 421/422 (Louis Prétat SA) mit Sonderbauvorschriften zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Gemäss rechtskräftigem Zonenplan, Teilzonenplan „Änderung des Zonen- und Gestaltungsplanes Turbenloch West“ (RRB Nr. 900 vom 16. Februar 1979), liegt GB Nr. 421 und der westliche Teil von GB Nr. 422 in der Zone für ruhiges Gewerbe, der östliche Teil von GB Nr. 422 in der Geschäftszone. Mit dem neuen Teilzonen- und Gestaltungsplan wird GB Nr. 422 vollumfänglich in die Zone für ruhiges Gewerbe umgezont. Damit werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Betriebserweiterung der Louis Prétat SA geschaffen.

Der Teilzonen- und Gestaltungsplan definiert das zulässige Baufeld für eine Erweiterung des bestehenden Gewerbebetriebes. Abweichungen gegenüber den kommunalen Zonenvorschriften ergeben sich insbesondere bei der zulässigen Gebäudelänge. Die Erschliessung von GB Nr. 422 erfolgt direkt ab der Turbenstrasse (Kantonsstrasse).

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 26. März bis zum 24. April 1998. Innerhalb der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein. Der Gemeinderat genehmigte den Plan am 17. März 1998 unter Vorbehalt, dass keine Einsprachen eingehen.

Formell wurde das Planverfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind noch folgende Bemerkungen anzubringen:

Gestützt auf §§ 14, 15 und 45 des Wasserrechtsgesetzes und zugehörige Verordnung, sind für den permanenten Einbau unter den höchsten Grundwasserspiegel zwingend die nötigen Bewilligungen einzuholen.

3. Beschluss

- 3.1. Der Teilzonen- und Gestaltungsplan GB Bellach Nr. 421/422 (Louis Prétat SA) mit Sonderbauvorschriften der Einwohnergemeinde Bellach wird mit den in den Erwägungen gemachten Bemerkungen genehmigt.

- 3.2. Bestehende Pläne und Reglemente verlieren, soweit sie mit dem genehmigten Plan in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft. Der Teilzonenplan „Änderung des Zonen- und Gestaltungsplanes Turbenloch West“ (RRB Nr. 900 vom 16. Februar 1979) wird aufgehoben.
- 3.3. Die Gemeinde wird eingeladen, dem Amt für Raumplanung bis zum 31. Oktober 1998 noch zwei Pläne zuzustellen. Diese sind mit dem Genehmigungsvermerk der Gemeinde zu versehen.
- 3.4. Die Gemeinde hat die Möglichkeit, die Planungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise auf die interessierten Grundeigentümer zu verteilen (§ 74 Abs. 3 PBG).

Kostenrechnung EG Bellach

Genehmigungsgebühr	Fr. 2'000.--	(Kto. 5803.431.00)
Publikationskosten	Fr. 23.--	(Kto. 5820.435.07)
Total	Fr. 2'023.--	
	=====	

Zahlungsart: mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen

Staatschreiber

Dr. K. Fuchs

- Bau-Departement (2) fu/Ci
- Amt für Raumplanung (3), mit 1 gen. Plan (später) [M:\Winword\RRB\LEBERN03_gp_pretat.doc]
- Amt für Umweltschutz
- Amt für Wasserwirtschaft
- Amt für Verkehr und Tiefbau
- Amtschreiberei Lebern, Rötistrasse 4, 4501 Solothurn, mit 1 gen. Plan (später)
- Sekretariat Katasterschätzung, mit 1 gen. Plan (später)
- Solothurner Gebäudeversicherung
- Finanzkontrolle
- Finanzverwaltung
- Gemeindepräsidium der EG, 4512 Bellach, mit 1 gen. Plan (später), (mit Rechnung, Einzahlungsschein)
- Bauverwaltung der EG, 4512 Bellach
- Baukommission der EG, 4512 Bellach
- Bader Partner, Architektur, Planung, Beratung, Bielstrasse 145, 4500 Solothurn, mit 1 gen. Plan (später)
- Staatskanzlei (Amtsblatt; Einwohnergemeinde Bellach: Genehmigung Teilzonen- und Gestaltungsplan GB Bellach 421/422 (Louis Prétat SA) mit Sonderbauvorschriften und Aufhebung Teilzonenplan „Änderung des Zonen- und Gestaltungsplanes Turbenloch West“ (RRB Nr. 900 vom 16. Februar 1979))